

Sitzungsvorlage Nr. 0112/2013

Beratungsfolge	Datum	Status
Jugendhilfeausschuss	20.06.2013	öffentlich

Zuständige Facheinheit: 51 - Fachbereich Jugend und Familie	Berichtersteller/-in: Herr Christian van der Linde
---	--

Beratungsgegenstand:

Aufstellung einer Vorschlagsliste für die Wahl von Jugendschöffinnen und -schöffen für die Amtszeit vom 01.01.2014 bis 31.12.2018

Beschlussvorschlag:

Die von den Städten, Gemeinden, Verbänden und Organisationen benannten und in den beigefügten Listen aufgeführten Personen werden für die Wahl der Jugendhauptschöffinnen und -schöffen für die Jugendschöffengerichte in Ahaus, Bocholt und Borken sowie für die Jugendstrafkammern des Landgerichts Münster für die Amtszeit vom 01.01.2014 bis 31.12.2018 vorgeschlagen.

Die beigefügten Listen sind Bestandteil dieses Beschlusses (**Anlage 1**).

Rechtsgrundlage:

§ 35 Jugendgerichtsgesetz (JGG)

§§ 36 ff. Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

AV d. Justizministeriums (3221 - I. 2) und RdErl. d. Ministeriums für Generationen, Familien, Frauen und Integration (313 - 6153) vom 04.03.2009 in der Fassung vom 22.02.2011 (Schöffenwahl-AV)

Sachdarstellung:

Nach § 35 Jugendgerichtsgesetz (JGG) werden die Jugendschöffen und Jugendschöffinnen auf Vorschlag des Jugendhilfeausschusses von dem in § 40 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) vorgesehenen Ausschuss für die Dauer von 5 Jahren gewählt.

Der Jugendhilfeausschuss hat für die Wahl eine Vorschlagsliste aufzustellen. In die Liste soll mindestens die doppelte Anzahl der benötigten Personen aufgenommen werden und zwar Frauen und Männer in gleicher Anzahl.

Die vorgeschlagenen Personen sollen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein. In entsprechender Anwendung des § 33 GVG sollen die Personen zum Zeitpunkt des Vorschlages im Jugendamtsbezirk und in dem jeweiligen Amtsgerichtsbezirk wohnen.

Weitere Voraussetzungen für die Wahl und die Personen, die nicht in die Vorschlagslisten

aufzunehmen sind, bzw. die die Berufung ablehnen können, ergeben sich aus dem Auszug aus der Schöffenwahl-AV (**Anlage 2**).

Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, erforderlich.

Die Vorschlagsliste ist bis zum 30.06.2013 aufzustellen und anschließend für die Dauer einer Woche öffentlich aufzulegen. Die Auflegung muss bis zum 31.07.2013 abgeschlossen sein. Die Vorschlagslisten sind bis zum 15.08.2013 bei den jeweiligen Amtsgerichten einzureichen.

An Jugendhauptschöffinnen und -hauptschöffen werden benötigt:

1. aus dem **Amtsgerichtsbezirk Ahaus** (ohne Stadt Ahaus)
-Städte Vreden und Stadtlohn, Gemeinden Heek, Legden und Schöppingen-
 - für das Jugendschöffengericht Ahaus
2 Jugendhauptschöffinnen und 2 Jugendhauptschöffen
 - für die Jugendstrafkammer des Landgerichts Münster
1 Jugendhauptschöffin und 1 Jugendhauptschöffe
2. aus dem **Amtsgerichtsbezirk Bocholt** (ohne Stadt Bocholt)
-Städte Isselburg und Rhede-
 - für das Jugendschöffengericht Bocholt
1 Jugendhauptschöffin und 2 Jugendhauptschöffen
 - für die Jugendstrafkammer des Landgerichts Münster beim Amtsgericht Bocholt
2 Jugendhauptschöffen
3. aus dem **Amtsgerichtsbezirk Borken** (ohne Stadt Borken)
-Städte Gescher und Velen, Gemeinde Heiden, Raesfeld, Reken, Südlohn-
 - für das Jugendschöffengericht Borken
2 Jugendhauptschöffinnen und 3 Jugendhauptschöffen
 - für die Jugendstrafkammer des Landgerichts Münster beim Amtsgericht Bocholt
1 Jugendhauptschöffin und 2 Jugendhauptschöffen

Die Verwaltung hat die Städte und Gemeinden im Kreisjugendamtsbezirk, die Wohlfahrtsverbände, Jugendverbände und im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen angeschrieben und um Einreichung von Vorschlagslisten für die Benennung von Jugendschöffinnen und -schöffen gebeten. Die eingegangenen Vorschläge sind in der Anlage aufgelistet.

Bei der Beratung und Entscheidung über die Schöffenvorschläge ist insbesondere darauf zu achten, dass die Persönlichkeitsrechte oder sonstige schützenswerte Interessen der Betroffenen nicht verletzt werden. Ggf. muss die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden (§§ 41, 33 KrO NRW).

Anlagen:

Anlage 1 - Vorschlagsliste der Jugendschöffen

Anlage 2 - Auszug Schöffenwahl-AV